

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die allgemeine Vorschrift gem. § 11a ÖPNVG NRW des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.08.2011 wird in Form der aktualisierten Anlage 1 wie folgt geändert:

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung/Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*</i>
<i>Fehlende Übertragbarkeit</i>	<i>- 1</i>
<i>Fehlende Mitnahmemöglichkeit</i>	<i>- 1</i>
<i>Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit</i>	<i>- 2</i>
<i>Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)</i>	<i>+ 2</i>
<i>Summe**</i>	<i>max. - 2 / + 2</i>

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen;

** Die Summe der Abzüge beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal -2 Prozentpunkte. Äquivalent wird dies auch auf Zuschläge übertragen.

Inkrafttreten:

„Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“